



Friedhofverband Rohrdorf

Bestattungs- und Friedhofreglement

13. November 2008

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Vorschriften über das Bestattungswesen
- III. Gebühren
- IV. Grabstätten
- V. Grabzeichen
- VI. Grabgestaltung
- VII. Haftung, Strafbestimmungen
- VIII. Schlussbestimmungen

Anhang

- 1 Grabmäler und Grabgestaltung
- 2 Gebührenordnung
- 3 Grabunterhaltsfonds

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinden Oberrohrdorf, Niederrohrdorf und Remetschwil erlassen gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement regelt die Bestattung sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Oberrohrdorf.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand des Friedhofverbandes übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- der Aktuar
- der Friedhofgärtner
- weitere vom Vorstand bestimmte Personen

§ 3

Allgemeines Verhalten

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Friedhofes stehen
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Grabpflegearbeiten an Sonn- und Feiertagen

² Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt des Friedhofs beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder sonst unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat Oberrohrdorf bleibt vorbehalten.

³ Der Vorstand kann bei Bedarf Benutzungszeiten vorgeben.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Bestattungszeiten	§ 4 Die zuständige Gemeindekanzlei setzt in Verbindung mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest.
Einsargen Überführung	§ 5 Das Einsargen sowie die Überführung erfolgt durch die von der zuständigen Gemeindekanzlei beauftragten Personen oder Unternehmen.
Aufbahrung	§ 6 Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird in Absprache mit den Angehörigen geregelt, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.
Anrecht auf Bestattung	§ 7 ¹ Alle Verstorbenen, welche in den Verbandsgemeinden Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Rohrdorf. ² Auf Wunsch der Angehörigen können Totgeborene auf dem Friedhof bestattet werden.
Ausnahmebewilligungen	§ 8 Nahe Verwandte von Einwohnern sowie ehemalige Einwohner und Bürger der Verbandsgemeinden können auf Gesuch hin auf dem Friedhof Rohrdorf bestattet werden. Sie haben dafür eine Entschädigung zu bezahlen.
Kremation	§ 9 ¹ Die zuständige Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor. ² Für die Überbringung der Urne treffen die Angehörigen oder die zuständige Gemeindekanzlei eine entsprechende Vereinbarung. ³ Die Urne mit der Asche des Verstorbenen kann auf Wunsch den Angehörigen zur freien Verfügung übergeben werden.
Art der Bestattung	§ 10 ¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch oder die schriftliche Verfügung des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der Angehörigen massgebend. ² Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, ordnet der Vorstand die Kremation und eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an.

Form von Bestattung und Abdankung	§ 11 ¹ Die Form von Bestattung und Abdankung erfolgt gemäss Wunsch des Verstorbenen bzw. unter Berücksichtigung der Wünsche seiner Angehörigen. ² Findet keine Bestattung durch eine Glaubensgemeinschaft statt, obliegt die Sicherstellung der Würde dem Friedhofverband.
--	--

Bestattungsort	§ 12 Die Festlegung des Bestattungsorts innerhalb des Friedhofs erfolgt gemäss Belegungsplan.
-----------------------	--

Gräberverzeichnis und Belegungsplan	§ 13 Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.
--	--

III. Gebühren

Kostentragung: – Unentgeltliche Bestattung	§ 14 Die Bestattung der Einwohner der Verbandsgemeinden erfolgt unentgeltlich, mit Ausnahme der Kosten für ein Urnen-Familiengrab.
---	---

– Bestattung gegen Entgelt	§ 15 ¹ Für die Bestattungen gemäss § 8 sind die Angehörigen, welche eine Bestattung im Friedhof Rohrdorf verlangen, in vollem Umfang kostenpflichtig. ² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang 2) festgelegt.
-----------------------------------	--

IV. Grabstätten

Beisetzungsmöglichkeiten:	§ 16 ¹ Für die unentgeltliche Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:
Unentgeltliche	a) Reihengrab für Erdbestattungen b) Reihengrab für Urnen c) Urnenbeisetzung in bestehenden Reihengräbern d) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
Gegen Entgelt	² Für die Bestattung gegen Entgelt: a) Für Auswärtige bestehen die gleichen Möglichkeiten wie unter Abs. 1 b) Urnen-Familiengräber

§ 17

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

² Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu dürfen.

§ 18

Benutzungsdauer der Reihengräber / Ruhezeit Exhumierungen

¹ Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- sowie für Urnengräber und für das Gemeinschaftsgrab 25 Jahre.

² Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.

§ 19

Reihengräber / Grabmasse

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg (in m)	Breite (in m)	Tiefe (in m)
Erdreihengrab	2.40	1.00	1.50
Urnendreihengrab	2.00	1.00	0.80

§ 20

Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden in einer Rasenfläche die Urnen oder die Asche beigesetzt. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

² Eine Namensnennung der hier Bestatteten kann auf einer Namenstafel gegen eine Gebühr erfolgen.

³ Individueller Blumenschmuck darf auf dem zentralen Platz hingelegt werden.

⁴ Der Friedhofsgärtner entfernt verwelkte Blumen.

Familiengräber

§ 21

¹ Es werden keine Erdbestattungs-Familiengräber mehr angeboten. Für die bestehenden Familiengräber gilt der Besitzstand von 60 Jahren Grabruhe.

² Solange Platz zur Verfügung steht, können Urnen-Familiengräber gemietet werden. Der genaue Grabplatz wird bei der ersten Bestattung zugeteilt. Die Kosten für die Miete eines Familiengrabes sind in der Gebührenordnung festgehalten.

³ Die Benützungszeit für Urnen-Familiengräber beträgt 40 Jahre seit der ersten Beisetzung. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu dürfen.

V. Grabzeichen

Einheitliches Grabkreuz / Gemeinschaftsgrabtafel

§ 22

¹ Auf Wunsch der Angehörigen liefert der Verband gegen Entgelt ein einheitliches Grabkreuz. Dieses kann später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden.

² Bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab liefert der Verband auf Wunsch der Angehörigen gegen Entgelt eine Grabtafel.

Grabzeichen

§ 23

¹ Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Ausgenommen ist die Namenstafel im Gemeinschaftsgrab.

Material und Gestaltung

² Werkstoffe und Bearbeitung. Unzulässig sind:

- a) Rein schwarze, weisse oder rote Natursteine
Hochglanzpolierte Natursteine
Flusssteine (Findlinge)
- b) Grossflächig spiegelndes und auffällig farbiges Glas
- c) Kunststoffe, Kunststeine, Textilien
- d) Auffällig farbig gestrichenes oder glänzend lackiertes Holz
- e) Auffällig farbig gestrichenes oder glänzendes Metall

³ Gestaltung und Schmuck. Unzulässig sind:

- a) Anstössige Grabzeichen und Darstellungen
- b) Serienerzeugnisse jeglichen Materials ausser Metallschriften und kleine Metallornamente
- c) Fotografien auf Grabzeichen und Grab
- d) Grabschalen oder -vasen als Teil der dauerhaften Grabausstattung

Bewilligung für die Aufstellung	§ 24 ¹ Entwürfe für Grabzeichen und Grabzeichenänderungen sind vom Ersteller dem Friedhofverband Rohrdorf zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. ² Der Vorstand kann Grabzeichen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.
Masse und Standort	§ 25 Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Anordnung innerhalb der Grabflächen sind aus dem Anhang 1 ersichtlich. Ausnahmegewilligungen können durch den Vorstand erteilt werden.
Zeitpunkt und Art der Aufstellung	§ 26 ¹ Grabzeichen auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden. ² Alle Grabzeichen müssen auf einen Betonsockel gestellt werden, welcher nicht sichtbar sein darf. ³ Liegende Platten oder Steine sind mit höchstens fünf Prozent Gefälle zu verlegen.
Unterhaltungspflicht	§ 27 Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabzeichen sind aufzurichten. Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, ordnet der Friedhofverband auf deren Kosten die Ersatzvornahme an.

VI. Grabgestaltung

Allgemeines	§ 28 ¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet (z.B. Bäume und gross werdende Sträucher). ² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. ³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen.
--------------------	---

Einfassungen	§ 29 ¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet. ² Der Vorstand ist berechtigt, Einfassungen entfernen zu lassen, ohne dass eine Entschädigung geltend gemacht werden kann.
Freie Pflanzfläche	§ 30 ¹ Die Fläche für die freie Bepflanzung innerhalb der Grabfläche ist aus dem Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement ersichtlich. Sie darf nicht verändert werden. ² Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.
Grabunterhaltsfonds	§ 31 ¹ Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst einen Gärtner beauftragen, können für die Dauer der Grabruhe beim Verband einen Grabfonds eröffnen. ² Die Höhe des Fondsbetrages wird durch den Vorstandsvorstand festgelegt. Der Grabfonds muss kostendeckend geführt sein. Die aktuellen Gebühren sind im Anhang 3 aufgeführt.
Abfall, leere Gefässe	§ 32 Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck wegzuräumen.

VII. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung	§ 33 Der Friedhofverband übernimmt keine Haftung für private Grabzeichen, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.
Strafbestimmungen	§ 34 Verstösse gegen diese Vorschriften werden durch den Gemeinderat Oberrohrdorf gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzbestimmungen eintritt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 1984.

Genehmigt an folgenden Gemeindeversammlungen:

Oberrohrdorf:	25. Juni 2009
Niederrohrdorf:	16. Juni 2009
Remetschwil:	22. Juni 2009

Friedhofverband Rohrdorf

sig. Hano Schaerer
Präsident

sig. Thomas Busslinger
Aktuar

Anhang 1

Grabmäler und Grabgestaltung

Auf den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen sind stehende Grabzeichen, liegende Grabplatten und Kreuze zugelassen.

Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten:

Reihengrabmal Erdbestattung

	<i>stehend</i>	<i>liegend</i>	<i>Kreuz</i>
Sichtfläche max.	0.50 m ²	—	—
Höhe max. 1.20 m	0.50 m	1.20 m	—
Breite max. 0.60 m	0.50 m	0.60 m	—
Grundfläche max.	0.12 m ²	0.25 m ²	—
Steinstärke min.	0.12 m	—	—
Steinstärke max.	0.30 m	0.15 m	—

Reihengrabmal Urnenbestattung

	<i>stehend</i>	<i>liegend</i>	<i>Kreuz</i>
Sichtfläche max.	0.30 m ²	—	—
Höhe max. 1.00 m	0.10 m	1.00 m	—
Breite max. 0.50 m	0.10 m	0.50 m	—
Grundfläche max.	0.10 m ²	0.16 m ²	—
Steinstärke min.	0.12 m	—	—
Steinstärke max.	0.30 m	0.15 m	—

Individuelle Grabbepflanzungsfläche

Bepflanzungsfläche Urnenreihengrab	60 x 110 cm
Bepflanzungsfläche Erdbestattungsreihengrab	70 x 130 cm

Anhang 2

Gebührenordnung

A. Beisetzungen von Einwohnern (§ 14 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Bei der Beerdigung eines Einwohners der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband folgende Leistungen und Kosten:

- Einfacher Sarg und das Einsargen (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführung gehen zu Lasten der Angehörigen)
- Überführung vom Todesort zum Friedhof oder Krematorium bis max. 100 Fahrkilometer (Mehrkosten zu Lasten der Angehörigen)
- Kremation
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- Grabstelle für Erd- oder Urnenbeisetzung (Ausnahme Familiengrab)
- Bestattung in einem Reihen-, Familien- oder Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld
- Trittplatten zwischen den einzelnen Gräbern

Grabplatzgebühr Urnen-Familiengrab
(§ 21 Bestattungs- und Friedhofreglement)

CHF 3'000.00

B. Grabzeichen (§ 22 Bestattungs- und Friedhofreglement)

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel | CHF | 200.00 |
| • Einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung | CHF | 120.00 |

C. Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht. Es werden keine Ausnahmen bewilligt.

D. Beisetzungen von Auswärtigen (§ 8 und 15 Bestattungs- und Friedhofreglement)

• Grabplatzgebühr Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'000.00
• Grabplatzgebühr Reihengrab Urnenbeisetzung	CHF 1'000.00
• Grabplatzgebühr Urnen-Familiengrab	CHF 6'000.00
• Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00
• Graböffnungskosten Gemeinschaftsgrab	CHF 100.00
• Graböffnungskosten Erdbestattung Reihengrab	CHF 500.00
• Graböffnungskosten Urnenbeisetzung	CHF 200.00
• Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel	CHF 200.00
• Einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung	CHF 120.00

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorstand auf schriftlichen Antrag hin.

Anhang 3

Grabunterhaltsfonds

Grabunterhaltsfonds (§ 31 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Die Angehörigen können beim Friedhofverband Rohrdorf einen Grabunterhaltsfonds für die Dauer bzw. Restdauer der Grabesruhe abschliessen. Die Pflege des Grabes, d.h. das Bepflanzen, Giessen und Jäten wird vom Friedhofgärtner übernommen. Es sind jeweils zwei Anpflanzungen pro Jahr vorgesehen bis zum Ende der Grabesruhe, d.h. bis zur Aufhebung des Grabes.

- | | |
|---|---------------|
| • Erdbestattung Reihengrab | CHF 8'000.00 |
| • Urnenbeisetzung Reihengrab | CHF 7'000.00 |
| • Familiengrab Erdbestattung 60 Jahre | CHF 40'000.00 |
| • Familiengrab Urnenbestattungen 40 Jahre | CHF 20'000.00 |